

Merkblatt

zum Ansuchen auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit

I. Wo und wie ist das Ansuchen einzubringen?

1. Um die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist **schriftlich** anzusuchen.
2. Dem Antragsformular sind die unter III/A angeführten Gesuchsbeilagen anzuschließen. Zuständig für den Antrag ist jene Landesregierung, in deren Bereich der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt. Wenn im Inland kein Hauptwohnsitz besteht, ist jene Landesregierung zuständig, in deren Bereich die Evidenzstelle liegt. Die Evidenzstelle bestimmt sich bei Personen, die vor dem 1.7.1966 in Österreich geboren sind, nach dem Geburtsort und bei Personen, nach dem 1.7.1966 in Österreich geboren sind, nach dem Wohnsitz der Mutter im Zeitpunkt der Geburt. In allen anderen Fällen ist die Wiener Landesregierung zuständig. Bei einem Wohnsitz ausserhalb Österreichs und der Geburt in Vorarlberg kann das Ansuchen unmittelbar beim **Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6901 Bregenz, Römerstraße 15**, eingebracht werden. Der Antrag kann aber auch über das Österreichische Konsulat bzw. die Botschaft eingebracht werden. Über einen Antrag auf Beibehaltung österr. Staatsbürgerschaft werden umfangreiche Erhebungen angestellt. Das Verfahren nimmt daher einen längeren Zeitraum in Anspruch.
3. Um Ihnen und den mit Ihrem Ansuchen befassten Behörden unnötigen Arbeitsaufwand zu ersparen und mögliche Verzögerungen zu vermeiden, ersuchen wir Sie, Folgendes zu beachten:
 - **Füllen Sie den Antrag vollständig aus.**
 - **Verwenden Sie dazu eine Schreibmaschine oder schreiben Sie in gut lesbarer Handschrift.**
 - **Legen Sie diesem Ansuchen die Gesuchsbeilagen vollständig und in der Reihenfolge bei, in der sie im Merkblatt angeführt sind.**
 - **Geben Sie nach der Einbringung des Antrages alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (Änderung des Familienstandes, Wechsel der Wohnanschrift, usw.) unverzüglich bekannt.**

II. Welche Kosten entstehen?

1. Für das **Ansuchen** um Beibehaltung der Staatsbürgerschaft fallen Gebühren in der Höhe von € 13,20 an. Die Höhe der Gebührenschuld für die bezubringenden Unterlagen ist bei den unter III genannten Unterlagen in [] angeführt. Die Gebühren für das Ansuchen und die Unterlagen sind auch dann zu entrichten, wenn das Ansuchen abgelehnt werden sollte.
2. Neben der Gebührenschuld für das Ansuchen und die bezubringenden Unterlagen ist für den Bescheid über die **Beibehaltung** der Staatsbürgerschaft eine Verwaltungsabgabe von € 168,30 zu entrichten.

III. Welche Unterlagen sind dem Ansuchen beizuschließen?

A) Dem Ansuchen um Beibehaltung der Staatsbürgerschaft sind beizuschließen:

1. ein Lebenslauf [€ 3,60];
2. Geburtsurkunde [€ 6,60];
3. allenfalls die Heiratsurkunde [€ 6,60];
4. Meldebestätigung [€ 13,20 wenn jedoch zur Vorlage im Verfahren ausgestellt € 3,60];
5. Staatsangehörigkeitsnachweis (Reisepass genügt hierfür nicht) [€ 13,20];
11. Strafregisterauszug des Wohnsitzstaates [[€ 1320-];
12. allenfalls Nachweis der Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades (Nostrifizierung) [€ 13,20];
13. Lichtbild.

Alle diese Urkunden sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift (Ablichtung) beizubringen.

Fremdsprachigen Schriftstücken sind Übersetzungen [€3,60] anzuschließen, die von einem Dolmetscher hergestellt sein müssen, der durch ein österreichisches Gericht beeidet ist. Das übersetzte Schriftstück und die Übersetzung müssen vom Dolmetscher so miteinander verbunden worden sein, dass eine Trennung der beiden Schriftstücke ohne ihre Verletzung nicht möglich ist.

IV. Zu den gesetzlichen Bestimmungen

Nach den ab 1.1.1999 geltenden neuen Bestimmungen des § 28 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

- sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt (§ 28 Abs. 1 Z. 1 StbG), und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt (§ 28 Abs. 1 Z. 1 StbG) – bei einigen Staaten (wie z.B. Schweiz, Australien, USA, Kanada etc.) wird die Zustimmung generell als gegeben angenommen – sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und 8 StbG sinngemäß erfüllt sind (keine Bestrafungen wegen bestimmter Delikte, bejahende Einstellung zur Republik Österreich und keine die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich schädigende Beziehungen zu fremden Staaten), oder
- es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht (§ 28 Abs. 1 Z.2 StbG).

Nach § 28 Abs. 2 StbG gilt dasselbe für Staatsbürger, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z. 2 und 3 erfüllen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf gemäß § 28 Abs. 3 und 4 StbG nur auf schriftlichen Antrag und nur unter der Bedingung bewilligt werden, dass die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

Im Falle eines Antrages gemäß § 28 Abs. 1 StbG sollte ausgeführt und womöglich durch Unterlagen belegt werden, auf Grund welcher Umstände die Bewilligung der Beibehaltung wegen bereits erbrachter und noch zu erwartender Leistungen oder wegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes im Interesse der Republik liegt.

Bei einem Antrag nach § 28 Abs. 2 StbG ist durch Unterlagen und Dokumente zu belegen, dass die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben wurde, und nachzuweisen, dass im Privat- und Familienleben ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für eine Beibehaltung liegt. Ein solcher für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund liegt dann vor, wenn mit der Beibehaltung *extreme* Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens vermieden werden sollen, die sich aus der Nichtannahme der fremden Staatsangehörigkeit oder aus dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ergeben können.

Sollte die ausländische Staatsangehörigkeit angenommen werden, bevor die Genehmigung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugestellt wurde bzw. nach Beendigung der Zweijahresfrist, so entfaltet eine solche Bewilligung keine Wirkung mehr. Die österreichische Staatsbürgerschaft wäre dann gemäß § 27 StbG verloren gegangen.